

BL_GERICHTE 420 2025 101 vom 9. Dezember 2025

BL Gerichte, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2025_101

FR: BL_GERICHTE 420 2025 101 du 9 décembre 2025

IT: BL_GERICHTE 420 2025 101 del 9 dicembre 2025

Regeste

Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, leben die vor Konkurs eingeleiteten Betreibungen nach Art. 230 Abs. 4 SchKG wieder auf, sofern das Betreibungsamt die Betreibungen nicht bereits nach Art. 88 SchKG fortgesetzt und die Art der Betreuung (auf Pfändung oder Konkurs) definitiv festgelegt hat; andernfalls hat der Gläubiger ein neues Betreibungsbegehren zu stellen (E. 2.6). Will der Gläubiger von der Möglichkeit der Betreuung auf Pfändung gemäss Art. 230 Abs. 3 SchKG profitieren, muss er im Rahmen des Fortsetzungsbegehrens ausdrücklich die Betreuung auf Pfändung verlangen, ansonsten auf den ordentlichen Weg des Konkurses betrieben wird (E. 2.6).

Erwägungen

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Jene Partei trägt ihre eigenen Parteikosten selbst.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.